



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Amt Dänischer Wohld  
z. Hd: Frau Kiene, Herrn Jacobsen  
Karl-Kolbe-Platz 1  
24214 Gettorf

Dorothea Barre  
Schneiderkoppel 21  
24109 Melsdorf  
Tel.: 04340 - 1460  
[info@barre-ultraschall.de](mailto:info@barre-ultraschall.de)  
FA Kiel Süd - St.Nr. 20/003/01887

---

19.02.2019

**Gettorf BP 56, II. Änderung  
– Erweiterung der Parkschule -  
Fällung von 6 Bäumen**

**Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme: Baumkontrolle vom 13.02.2019**

Sehr geehrte Frau Kiene, sehr geehrter Herr Jacobsen,

am 13. Februar 2019 wurde in Ihrem Auftrag eine Überprüfung der sechs zur Fällung vorgesehenen Bäume vorgenommen. Vor der Beseitigung war zu klären, ob es durch die anstehenden Arbeiten zu einer Betroffenheit für Fledermäuse oder Brutvögel kommen kann.

Hiermit lege ich die artenschutzrechtliche Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Barre

**Gettorf BP 56, II. Änderung**  
**– Erweiterung der Parkschule -**  
**Fällung von 6 Bäumen**

**Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme: Baumkontrolle vom 13.02.2019**

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen der Baumrodungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund der besonderen Artenschutzgesetzgebung des § 44 Abs. 1 BNatSchG spielten bei dem geplanten Vorhaben Brutvögel und Fledermäuse eine besondere Rolle. Alle heimischen Fledermäuse sind europaweit streng geschützt. So ist es gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, diese Tiere zu verletzen oder zu töten (1), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (2) und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (3).

### **Methodik**

Die Bäume wurden am 13. Februar 2019 bodengebunden mittels Fernglas nach Nestern sowie für Fledermäuse relevante Strukturen abgesucht.

### **Ergebnis Bäume**

Alle Bäume sind offensichtlich in einem guten Zustand. Es gibt kaum Strukturen, die für Fledermäuse von Relevanz sein könnten. Der Nachweis von Nestern kleiner Singvögel ist im Februar nicht mehr möglich, die Suche in hohen Bäumen zudem schwierig. In folgender Tabelle werden die betroffenen Bäume aufgelistet:

Liste der Bäume, deren Beseitigung geplant ist (Februar 2019)

<b>Nummer im Plan</b>	<b>Baumart</b>	<b>Anmerkungen (Stammdurchmesser, Strukturen)</b>
1	Eiche	Ø ca. 45 cm, keine relevanten Strukturen
2	Rotbuche	Ø ca. 60 cm, keine relevanten Strukturen
3	Rotbuche	Ø ca. 65 cm, keine relevanten Strukturen
1 A	Rotbuche	Ø ca. 60 cm, Höhle am Stammfuß
2 A	Rotbuche	Ø ca. 50 cm, Zwiesel und pot. Höhlung in ca. 10 m Höhe
3 A	Rotbuche	Ø ca. 60 cm, keine relevanten Strukturen

### **Ergebnis Fledermäuse**

An zwei Rotbuchen (Nr. 1A und 2A) sind Strukturen vorhanden, die potenziell von Fledermäusen genutzt werden. Zum einen ist dies die nicht einsehbare Höhle am Stammfuß, zum anderen können Einzeltiere im Zwiesel übertagen. Infrage kommen u.a. die Arten Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus.

### **Ergebnis Brutvögel**

Hinweise auf Brutvögel wurden im Februar nach einem wind- und regenreichen Winter nicht gefunden. Dennoch ist eine Nutzung im Sommerhalbjahr durch etliche Arten nicht auszuschließen. In Frage kommen u.a. folgenden Gehölzbrüter:

**Potenziell in den Bäumen auftretende Brutvögel, Gilde „Gehölzbrüter“ (Auswahl)**

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	§	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	§	Leitart der Feldgehölze
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	§	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	
Grauschnäpper <i>Musicapa striata</i>	*	V	§	Leitart der Gartenstädte und Parks
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	Häufigste Vogelart Schleswig-Holsteins
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	3	§	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	V	§	

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016), Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, \*= ungefährdet

§ = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG  
Leitarten nach Flade (1994)

## Artenschutzrechtliche Konsequenzen

### **Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG**

Im Rahmen der geplanten Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen kommen.

**Fledermäuse:** es ist jederzeit möglich, dass einzelne Tiere Strukturen an zwei Bäume aufsuchen. In der Stammhöhle können Individuen überwintern, im Zwiesel können Einzeltiere übertagen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein empfiehlt für Baumfällungen die Monate Dezember und Januar.

*Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die unten angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.*

**Brutvögel:** bezogen auf die Brutvögel sind Eingriffe in den Baumbestand zwischen dem 01.10. und dem 28./29. Februar zulässig.

*Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden.*

### **Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG**

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Von einer Störung der lokalen Fledermaus- und Brutvogelgemeinschaft ist nicht auszugehen.

### **Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG**

Durch das Fällen der Großbäume tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG *möglicherweise* ein.

**Fledermäuse:** es gehen *potenziell* einzelne Quartierstrukturen für Fledermäuse verloren, jedoch sind im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

*Es kommt nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.*

**Brutvögel:** durch das Fällen der Bäume kommt es für Gehölzbrüter zum Verlust von Lebensraum und von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den Umfang des Eingriffs erlangt der Gehölzverlust eine artenschutzrechtliche Relevanz und ist auszugleichen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

*Es kommt nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn die unten angeführten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.*

***Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für die geplante Fällung von 6 Bäumen gegeben ist.***

### Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

- Da die Ausdehnung der Stammhöhle an Buche Nr. 1 A nicht zu erkennen ist, ist eine biologische Fällbegleitung erforderlich.

*Anmerkung: Naturverträgliche Beleuchtung: potenziell im schulnahen Gehölzbestand auftretende Arten - wie das Braune Langohr und Myotis-Arten - sind lichtempfindlich. Dadurch können Nahrungsräume im Gehölz verloren gehen. Ein naturverträgliches Beleuchtungskonzept in den Außenanlagen der Schule (keine Abstrahlung in die Gehölze, Lichttemperatur 3.000 Kelvin und kleiner, z.B. Bewegungsmelder) ist zu entwickeln und langfristig umzusetzen.*

### Artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen

- **Fledermäuse**: Nicht erforderlich
- **Brutvögel**: Für den Brutplatz- und Lebensraumverlust sind nach folgendem Schema **16 standortheimische Laubbäume** (Pflanzqualität nach BdB (Bund deutscher Baumschulen) „Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen und einem Stammumfang von 14/16 cm“) zu pflanzen.

*Ausgleichsschema:*

*Ausgleich 1:1 bei Stammdurchmesser < 30 cm*

*Ausgleich 1:2 bei Stammdurchmesser 30 - 50 cm*

*Ausgleich 1:3 bei Stammdurchmesser > 50 cm*

Dorothea Barre

19. Februar 2019